

Stephan Bernard¹, Zürich

Wechsel der amtlichen Verteidigung: gesetzeswidrige Rechtsprechung

Inhaltsübersicht:

- I. Art. 134 Abs. 2 StPO: die gesetzliche Bestimmung und die Rechtswirklichkeit
 - 1. Die gesetzliche Bestimmung und ihre (quantitative) Bedeutung im Rechtsalltag
 - 2. Die gesetzliche Bestimmung und die hierzu ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung
 - a) Die Gründe für das weitgehende Fehlen einer einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung
 - b) Die Stellungnahmen des BGer zur Auslegung des Art. 134 Abs. 2 StPO
 - 3. Die gesetzliche Bestimmung und die kantonale Rechtsprechung
 - 4. Zwischenfazit
- II. Art. 134 Abs. 2 StPO: Auslegung der Bestimmung
 - 1. Meinungsstand in der Lehre
 - 2. Grammatikalische Auslegung und der Wille des historischen Gesetzgebers
 - 3. Systematische und teleologische Auslegung
 - 4. Systematisches Zusatzargument: die Notwendigkeit der Möglichkeit eines Gesuchs um Verteidigungswechsel ohne Selbstbelastung und Preisgabe der vertraulichen Kommunikation mit der Anwältin
 - 5. Fazit
- III. Skizze einer gesetzeskonformen Rechtsprechung

I. Art. 134 Abs. 2 StPO: die gesetzliche Bestimmung und die Rechtswirklichkeit

1. Die gesetzliche Bestimmung und ihre (quantitative) Bedeutung im Rechtsalltag

Art. 134 Abs. 2 StPO hält fest, dass die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person überträgt, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist. Ein Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung können sowohl die Verteidigung als auch die beschuldigte Person stellen; ausserdem kann die Verfahrens-

leitung den Wechsel auch von Amtes wegen veranlassen.² In praxi stellt indes in den weitaus meisten Fällen die beschuldigte Person ein entsprechendes Gesuch,³ weshalb nachfolgend (vornehmlich) diese Konstellation behandelt wird.

Allein im Kanton Zürich wurden im Stadium des Vorverfahrens im Jahr 2011 insgesamt 59 Gesuche um einen Wechsel der amtlichen Verteidigung gestellt;⁴ hinzu kommen entsprechende Geschäfte nach erfolgter Anklage im erst- und zweitinstanzlichen Hauptverfahren. Vorsichtig hochgerechnet dürfte daher pro Wochen- und nicht Arbeitstag in der Schweiz durchschnittlich mindestens ein entsprechender Entscheid gefällt werden. Die Auslegung dieser Bestimmung ist damit eine sehr praxisrelevante und alles andere als akademische Frage, weshalb rund zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen StPO eine kritische Zwischenbilanz zur Entwicklung der Rechtsprechung angezeigt ist.

2. Die gesetzliche Bestimmung und die hierzu ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung

a) Die Gründe für das weitgehende Fehlen einer einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung

Eingangs muss betont werden, dass eine konsistente eidgenössische Praxis zur Frage der Auswechslung der Verteidigung weitgehend fehlt. Das Bundesgericht stellt sich auch nach Inkrafttreten der neuen StPO konstant auf den Standpunkt, dass es als oberste rechtsprechende Behörde des Bundes in der Regel nur einmal mit der gleichen Streitsache befasst werden soll. Nach ständiger Praxis zu Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist ein Vor- oder Zwischenentscheid deshalb nur ausnahmsweise anfechtbar, sofern ein konkreter rechtlicher Nachteil droht, der auch durch einen (für die rechtsuchende Partei günstigen) Endentscheid nachträglich nicht mehr behoben werden kann. Der Umstand, dass es sich beim aktuellen Officialverteidiger nicht (oder nicht mehr) um den Wunsch- bzw. Vertrauensanwalt eines Beschuldigten handelt, schliesst eine wirksame und ausreichende Verteidigung nach Auffassung des BGer nicht aus. Die Ablehnung eines Gesuchs des Beschuldigten um Auswechslung des amtlichen Verteidigers soll deshalb grundsätzlich keinen nicht wiedergutzumachenden Rechtsnachteil im Sinne des Gesetzes begründen. Anders soll es allenfalls dann liegen, wenn der amtliche Verteidiger seine Pflichten erheb-

ZStrR–2013– 89

lich vernachlässigt, wenn die Strafjustizbehörden gegen den Willen des Beschuldigten und seines Officialverteidigers dessen Abberufung anordnen würden oder wenn sie es dem Beschuldigten verweigern würden, sich (zusätzlich zur Officialverteidigung) auch noch durch einen Privatverteidiger vertreten zu lassen.⁵

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung tritt das BGer auf eine Beschwerde betreffend Wechsel der amtlichen Verteidigung allenfalls dann ein, wenn massive objektive Pflichtverletzungen

aktenmässig belegt sind. Aus der eigenen Praxis des Verfassers kann insoweit auf den Fall [1B_639/2011](#) verwiesen werden: Der Beschwerdeführer hatte hier einen Verteidigungswechsel beantragt, weil er sich von seiner bisherigen amtlichen Verteidigerin nicht vertreten, abgeholt und verstanden fühlte. Zur Begründung seines Gesuchs um Auswechslung der Verteidigung trug er vor, er habe absolut kein Vertrauen in die amtliche Verteidigerin und ihre Strategievorschläge. Er habe sich sogar geweigert, mit ihr an einer Einvernahme teilzunehmen. Es sei sehr verletzend, dass sie sich mit ihm nur via eine Trennscheibe unterhalte, zumal es sich bei der zu beurteilenden Tat nicht um ein Gewaltdelikt handle. Eine effektive Verteidigung sei aber auch aufgrund einer Eingabe der amtlichen Verteidigerin nicht mehr gewährleistet, denn diese lese sich wie eine pointierte Eingabe gegen den eigenen Klienten. Dem Mandanten werde von seiner eigenen Verteidigerin zum Vorwurf gemacht, dass er von seinem Recht zur Aussageverweigerung Gebrauch mache. Ferner werde ihm unterstellt, er suche den Fehler stets bei anderen. Es werde ihm mehrfach Zwängerei vorgeworfen. Es sei insgesamt deutlich spürbar, dass die amtliche Verteidigerin sehr in Rage sei, sich über den eigenen Klienten enerviert habe und ihn geradezu schlecht mache.⁶ Auch dieses Vorbringen hat das BGer nicht veranlasst, in eine sachliche Prüfung der Rüge einzutreten.⁷

Der Zürcher Staatsanwalt für amtliche Mandate, PD Dr. *Stefan Heimgartner*, hält zu dieser Rechtsprechung zutreffend Folgendes fest: «Das Bundesgericht tritt auf Beschwerden hinsichtlich kantonaler Wechselentscheide nicht ein, soweit eine effiziente Verteidigung gewährleistet ist. Zur Begründung angeführt wird die zirkelschlüssig anmutende Fiktion, dass unter diesen Umständen kein nichtwiedergutzumachender Nachteil drohe. Wäre das Vertrauensverhältnis aber tatsächlich erheblich gestört, wäre das Vorliegen einer effizienten Verteidigung indessen jedenfalls in Frage gestellt. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs «erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses» wird so dem kantonalen Richterrecht überlassen, was insoweit bedauerlich ist, als sich keine einheitliche schweize-

ZStrR–2013– 90

rische Praxis entwickeln kann, obschon es sich hierbei um die Anwendung von Bundesrecht handelt, dessen konkrete Ausgestaltung nach dem Willen des Gesetzgebers nicht den Kantonen überlassen bleiben sollte.»⁸

b) Die Stellungnahmen des BGer zur Auslegung des Art. 134 Abs. 2 StPO

Das BGer hat sich zur eigentlichen Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des «erheblich gestörten Vertrauensverhältnisses zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung» bisher nur ganz vereinzelt geäußert, da es in der Regel eben nicht auf die Beschwerden eintritt, was zur oben referierten Begründung führt.⁹ Besonders bemerkenswert in dem Zusammenhang ist, dass das BGer in diesen Entscheiden zur Untermauerung seines Standpunkts auf höchstrichterliche Urteile vor Inkrafttreten der neuen StPO verweist.¹⁰ In den

wenigen einschlägigen Entscheiden mit einer materiellen Auseinandersetzung zur Bestimmung der neuen StPO legte es Art. 134 Abs. 2 StPO wörtlich übereinstimmend wie folgt aus:

«Die Regelung in der Schweizerischen Strafprozessordnung geht damit über die bisherige Praxis hinaus. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass eine engagierte und effiziente Verteidigung nicht nur bei objektiver Pflichtverletzung der Verteidigung, sondern bereits bei erheblich gestörtem Vertrauensverhältnis beeinträchtigt sein kann. Dahinter steht die Idee, dass eine amtliche Verteidigung in jenen Fällen auszuwechseln ist, «in denen auch eine privat verteidigte beschuldigte Person einen Wechsel der Verteidigung vornehmen würde» (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1180 Ziff. 2.3.4.2).»¹¹

Liest man die Entscheide bis zu dieser Stelle, scheint der Massstab für die Bewilligung eines Wechselantrags die Frage zu sein, ob eine Beschuldigte eine private Verteidigung ebenfalls auswechseln würde. Dies zieht allerdings die Anschlussfrage nach sich, warum denn etwa dem oben erwähnten Beschuldigten kein Verteidigungswechsel gewährt wurde; denn ein privat verteidigter Beschuldigter, der seiner Anwältin solche Vorwürfe machte, wechselte diese mit (ziemlicher) Sicherheit aus.

Die Antwort gibt das Bundesgericht selber, wenn es hernach wie folgt fortfährt:

ZStrR–2013– 91

«Wird die subjektive Sichtweise des Beschuldigten in den Vordergrund gestellt, bedeutet dies aber nicht, dass allein dessen Empfinden für einen Wechsel der Verteidigung ausreicht. Vielmehr muss diese Störung mit konkreten Hinweisen, die in nachvollziehbarer Weise für ein fehlendes Vertrauensverhältnis sprechen, belegt und objektiviert werden.»¹²

Der höchstrichterliche Massstab für die «erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses» wird damit – entgegen der in der zitierten Botschaft vertretenen Auffassung¹³ – von der persönlichen Beurteilung der Verteidigung durch den Beschuldigten weg dahin verschoben, dass es auf eine objektiv nachvollziehbare und massive anwaltliche Pflichtverletzung ankommen soll. Dadurch knüpft das BGer im Ergebnis an seine konstante Praxis vor Inkrafttreten der eidgenössischen StPO an.¹⁴

3. Die gesetzliche Bestimmung und die kantonale Rechtsprechung

Einen Überblick über die kantonale Rechtsprechung zu dieser Frage zu erlangen, ist schon deshalb nicht möglich, weil die Entscheide kaum publiziert werden, womit sich die Rechtsprechung von vornherein einer empirisch unterlegten kritischen Kontrolle weitgehend entzieht. Inhaltlich wird die kantonale Praxis weder konstant noch in sich konsistent sein; denn die einzelnen Entscheide hängen letztlich stark von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und vom Ermessen der einzelnen Entscheidungsträgerin ab, was, da in den meisten Kantonen der für das Verfahren zuständige Staatsanwalt nach wie vor die Kompetenz hat, im Vorverfahren über die Einsetzung

und einen Antrag auf Wechsel der Verteidigung zu entscheiden,¹⁵ zu einer starken Zersplitterung der Praxis führt.

Im Kanton Zürich dürfte die Praxis allerdings recht einheitlich sein, da es hier im Vorverfahren *ein* zentrales Büro für amtliche Mandate gibt und der Frontstaatsanwalt grundsätzlich weder über Einsetzung noch Wechsel der amtlichen Verteidigung entscheidet. «Nach zürcherischer Praxis ist ein rein subjektiver, nicht objektiv begründeter Vertrauensmangel bei der beschuldigten Person nicht ausreichend. Es bedarf vielmehr konkreter Anhaltspunkte für die erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses.»¹⁶ Aufgrund dieses strengen Massstabes wurden im Jahr 2011 über die Hälfte der gestellten Wechselgesuche nicht bewilligt.¹⁷ Die heutige

ZStrR–2013– 92

Zürcher Rechtsprechung knüpft damit unter der Herrschaft der neuen StPO eindeutig an die Rechtsprechung vor deren Inkrafttreten an. Der Zürcher «Leitfaden für amtliche Mandate» zur neuen StPO versucht sich denn auch nicht an einer (Neu-)Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der «erheblichen Störung des Vertrauensverhältnisses», sondern konkretisiert diesen mittels Kriterien und Konstellationen, die in der früheren Rechtsprechung entwickelt worden sind.¹⁸

Auch in anderen Kantonen dürfte die Situation grundsätzlich nicht erheblich anders aussehen. Auch hier wird die Praxis an die vor Inkrafttreten der eidgenössischen StPO geübten Gepflogenheiten anknüpfen. Nach dem auf der eigenen Praxis und aus Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen aufbauenden Kenntnisstand des Verfassers wird ein Wechselgesuch nach wie vor oft nicht einmal dann bewilligt, wenn die bisherige amtliche Verteidigung den beantragten Wechsel ausdrücklich unterstützt.

4. Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass – trotz der Formulierung in Art. 134 Abs. 2 StPO, wonach eine «erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses» zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung für einen Wechsel ausreichen soll – an der bisherigen Rechtsprechung mehr oder weniger festgehalten wird: Ein Begehren des Beschuldigten um Wechsel der amtlichen Verteidigung wird nach wie vor nur dann bewilligt, wenn aus objektiven Gründen eine sachgemässe Vertretung der Interessen der Beschuldigten durch die amtliche Verteidigung nicht mehr gewährleistet ist.¹⁹ Damit besteht beim Wechsel einer amtlichen Verteidigung aber weiterhin ein ganz anderer Massstab als bei demjenigen einer privaten Verteidigung. Dies ist besonders dann offensichtlich, wenn einem Verteidigungswechsel auf Ersuchen des Beschuldigten trotz der Zustimmung der amtlichen Verteidigung nicht stattgegeben wird; denn in einer solchen Konstellation würde ein privates Verteidigungsverhältnis mit sofortiger Wirkung einvernehmlich aufgelöst.

Nachfolgend ist der Frage nachzugehen, ob die skizzierte Rechtsprechung vor dem Gesetz standhält. Dabei steht nicht die Frage im Zentrum, welche objektiven Pflichtverletzungen für einen Verteidigungswechsel ausreichend sind; denn

ZStrR–2013– 93

diese lassen sich in den meisten Fällen hinreichend klar anhand der Literatur zu den Verteidigungspflichten bestimmen.²⁰ Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen ist vielmehr die Frage, wie der unbestimmte Rechtsbegriff der «erheblichen Störung des Vertrauensverhältnisses» richtigerweise zu verstehen ist.

II. Art. 134 Abs. 2 StPO: Auslegung der Bestimmung

1. Meinungsstand in der Lehre

Sichtet man die Literatur zu Art. 134 Abs. 2 StPO, fällt zunächst auf, dass es keine Publikation gibt, die sich ausschliesslich mit dieser praxisrelevanten Frage befasst. Der Wechsel der amtlichen Verteidigung wird soweit ersichtlich allein in den Kommentaren zur StPO und in Publikationen zur (amtlichen) Verteidigung kurz erörtert.²¹ Eine eigentliche eingehende Exegese der Bestimmung fehlt demnach.

Wenn überhaupt nähere Ausführungen dazu erfolgen, lässt sich aber immerhin der Konsens in der Lehre feststellen, dass die neue StPO über die bisherige

ZStrR–2013– 94

bundesgerichtliche Praxis hinausgeht und ein Wechsel grosszügiger als bisher gewährt werden soll.²² Oft findet sich dann noch ein Satz dahingehend, dass der Massstab sein müsse, ob auch ein privat verteidigter Beschuldigter einen Anwaltswechsel vornähme.²³ Wie bereits oben dargestellt, lehnt sich die Lehre damit an die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 an.²⁴ Sodann trifft man – allerdings ohne dass dies näher begründet wird – noch auf einschränkende Formulierungen dahingehend, dass der Vertrauensverlust (vom Beschuldigten) mit konkreten Anhaltspunkten glaubhaft gemacht werden müsse und die rein subjektive Ansicht des Beschuldigten, er sei schlecht vertreten, oder seine Laune und Befindlichkeit über den schlechten Verfahrensausgang nicht ausreichen könne.²⁵

2. Grammatikalische Auslegung und der Wille des historischen Gesetzgebers

Geht man vom Wortlaut der Norm aus, ist zunächst festzuhalten, dass das Gesetz mit dem Begriff «erheblich» deutlich macht, dass es mehr als einer geringfügigen Störung des

Vertrauensverhältnisses bedarf. Diese Formulierung bleibt allerdings ein konkretisierungsbedürftiger, unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Interpretation sich einer rein grammatikalischen Auslegung entzieht.²⁶

Prüft man den Willen des historischen Gesetzgebers, findet man in der Botschaft folgende Ausführungen dazu: «Absatz 2 regelt das praktisch bedeutsame, in der bisherigen Gesetzgebung aber kaum ausdrücklich normierte Prob-

ZStrR–2013– 95

lem des Wechsels in der Person der amtlichen Verteidigerin oder des amtlichen Verteidigers. Der Wechsel ist zuzulassen, wenn das Vertrauensverhältnis mit der beschuldigten Person erheblich gestört oder eine wirkungsvolle Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist. Die Regelung geht damit in gewisser Hinsicht über die bisherige Praxis hinaus; sie trägt dem Umstand Rechnung, dass eine engagierte und effiziente Verteidigung nicht nur bei objektiver Pflichtverletzung der Verteidigung, sondern bereits bei erheblich gestörtem Vertrauensverhältnis beeinträchtigt sein kann, also in Fällen, in denen auch eine privat verteidigte beschuldigte Person einen Wechsel der Verteidigung vornehmen würde.»²⁷

Im Wortlaut nahezu identisch äusserte sich bereits der «Begleitbericht zum Vorentwurf der Schweizerischen Strafprozessordnung», wobei hier der Vergleich mit der privaten Verteidigungssituation noch fehlt: «Abs. 3 regelt das praktisch bedeutsame, in der bisherigen Gesetzgebung aber kaum ausdrücklich normierte Problem des Wechsels in der Person der amtlichen Verteidigerin oder Verteidiger. Der Vorentwurf schlägt vor, *einen Wechsel zuzulassen*, wenn das Vertrauensverhältnis mit den Beschuldigten erheblich gestört oder eine wirkungsvolle Verteidigung aus andern Gründen nicht mehr gewährleistet ist, eine Regelung, die über die bisherige Praxis z. B. des Bundesgerichts hinausgeht.»²⁸ Der Bericht der Expertenkommission «Vereinheitlichung des Strafprozessrechts» vom Dezember 1997 «Aus 29 mach 1» schwieg sich dazu noch aus. Die Frage ist dann – soweit mir ersichtlich – weder im Stände- noch Nationalrat diskutiert worden und der Entwurf des Bundesrates wurde diesbezüglich ohne Wortmeldungen angenommen.²⁹ Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber die heute in Praxis und Lehre verbreitet vertretene Auffassung teilt, nach der konkrete, glaubhaft gemachte Belege für eine erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses erforderlich sein sollen und ein rein subjektiver Vertrauensmangel bei der beschuldigten Person für die Bewilligung eines Wechselgesuchs nicht ausreicht, sind den Gesetzgebungsmaterialien daher nicht zu entnehmen. Der Massstab für die Prüfung eines Wechselgesuchs soll nach dem Willen des historischen Gesetzgebers vielmehr sein, ob eine private Beschuldigte ebenfalls eine andere Verteidigung mandatieren würde; die bisherige bundesgerichtliche Praxis sollte ausdrücklich zugunsten des wechselwilligen Beschuldigten modifiziert werden.

ZStrR–2013– 96

3. Systematische und teleologische Auslegung

Zur Auslegung und Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs «erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses» sind in systematischer Hinsicht die Normen über die (amtliche) Verteidigung zu Rate zu ziehen; zudem sind hierfür der Sinn und Zweck und die Funktion der (amtlichen) Verteidigung sowie die Bedeutung eines Vertrauensverhältnisses in der Beziehung zwischen Beschuldigter und (amtlicher) Verteidigung zu beachten.

Das Recht auf Verteidigung in Strafverfahren ist ein rechtsstaatlich fundamentales Recht und bereits durch Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK garantiert.³⁰ Die Menschenrechtskonvention verpflichtet die Staaten, beschuldigten Personen unentgeltlich eine (amtliche) Verteidigung zu stellen, wenn diese mittellos sind.³¹ Die rechtsstaatliche Zielsetzung und Leitplanke bei *allen* Umsetzungsfragen muss daher sein, dass die amtliche der privaten Verteidigung in jeder Hinsicht weitgehend gleichgestellt wird,³² denn nach «heutiger rechtsstaatlicher Auffassung soll generell die wirksame Wahrung von Rechten nicht davon abhängen, ob jemand vermögend ist»³³.

Unabhängig davon, ob es sich um eine amtliche oder private Verteidigung handelt, ist seit dem Grundsatzentscheid BGE 106 1A 105 klar, dass es der Verteidigung obliegt, dem staatlichen Strafanspruch entgegenzutreten und auf ein freisprechendes oder möglichst mildes Urteil hinzuwirken. Sie ist daher strikt parteiisch und der einzige Beistand, der einem beschuldigten Individuum in der Abwehr gegen einen gut organisierten Justizapparat zur Seite steht.³⁴ Sie kontrolliert die Justizförmigkeit des Verfahrens und wirkt gleichzeitig aktiv in diesem mit, indem sie es der beschuldigten Person ermöglicht, von den ihr zustehenden prozessualen Rechten effektiv Gebrauch zu machen. Die Verteidigung berät die beschuldigte Person, und sie hat dieser gegenüber auch eine soziale Fürsorge-

ZStrR–2013– 97

funktion.³⁵ Insgesamt kann sich daher die Funktion der Verteidigung nicht in einem juristisch-technischen Pflichtenheft erschöpfen. *Gerhard Strate* hat zutreffend festgehalten: «Die Aufgabe des Strafverteidigers ist es, Vertrauen zu schenken, wo es jeder verweigert, Mitgefühl zu entfalten, wo die Gefühle erstorben sind, Zweifel zu säen, wo sie keiner mehr hat, und Hoffnung zu pflanzen, wo sie längst verfliegen war.»³⁶

(Amtliche) Verteidigungen mit erodierter Vertrauensbasis stehen deshalb insgesamt unter keinem guten Stern. Das Vertrauen der Klientin in den Anwalt berührt ganz grundsätzlich den Zentralnerv jeder anwaltlichen Tätigkeit,³⁷ ist aber für die wirkungsvolle Verteidigung in der existenziellen Ausnahmesituation eines Strafverfahrens und gerade bei angeordneter Untersuchungshaft ganz besonders zentral. Eine vertrauensvolle Instruktion, ein echtes Gespräch zwischen Verteidigerin und Klient muss möglich sein; denn dies ist Voraussetzung für eine wirkungsvolle, gegenüber dem Mandanten partnerschaftlich orientierte Verteidigung.³⁸ Die positive subjektive Befindlichkeit des Beschuldigten, sein Vertrauen in die Anwältin, ist nach alledem eine unverzichtbare

Voraussetzung für eine effektive und wirkungsvolle Verteidigung im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK.

Es kommt dazu, dass viele Beschuldigte aus Ländern stammen, wo eingesetzte amtliche Verteidigungen mehr oder weniger mit den Untersuchungsbehörden paktieren. Dieser Umstand erschwert verständlicherweise auch in hiesigen Strafverfahren des Öfteren die Vertrauensbildung gegenüber einer amtlichen Verteidigung. Die verbreitete kantonale Praxis, die Einsetzung der amtlichen Verteidigung der fallführenden Staatsanwaltschaft zu überlassen, dürfte vor diesen kulturellen Hintergründen das Vertrauen in deren Unabhängigkeit nicht gerade verstärken.³⁹

ZStrR–2013– 98

Kein relevantes Gegenargument sind die in Anbetracht der gesamten finanziellen Aufwendungen eines Strafverfahrens auch nur verhältnismässig geringfügigen Mehrkosten, die durch einen Verteidigungswechsel verursacht werden.⁴⁰ Auch die öfters angeführte Verzögerung⁴¹ als Folge eines Wechsels der amtlichen Verteidigung geht als Argument fehl; denn einer privat verteidigten beschuldigten Person ist es ebenfalls unbenommen, jederzeit die Verteidigung zu wechseln. Ohnehin ist eine vorwiegend (prozess-)ökonomische Betrachtungsweise im vorliegenden strafprozessualen Kontext kein überzeugendes Vorbringen, da eine solche nicht zur Unterminierung von rechtsstaatlichen Prinzipien benutzt werden sollte. Und gälte das Argument der Verzögerung bei amtlichen Verteidigungen, so müsste es auch bei privaten Verteidigungen entsprechende Einschränkungen bei Anwaltswechseln geben. Selbstverständlich ist es aber der Verfahrensleitung in beiden Fällen gleichermassen möglich, beispielsweise Verschiebungsgesuche bei Anwaltswechseln nicht zu bewilligen, um einer Verzögerungstaktik einen Riegel zu schieben. Nur der Vollständigkeit halber, denn an sich versteht sich dies von selbst, ist noch darauf hinzuweisen, dass allfällige Interessen der bisherigen Verteidigung an der Weiterführung des Mandats ohnehin hinter den Interessen der Beschuldigten an einem Wechsel zurückzustehen haben.⁴²

Insgesamt gesehen ergibt damit eine systematische und teleologische Auslegung von Art. 134 Abs. 2 StPO kein anderes Resultat als das, was bereits in der Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 steht: Der Wechsel der amtlichen Verteidigung ist dann zu gewähren, wenn eine privat verteidigte Beschuldigte mutmasslich ebenfalls einen Anwaltswechsel vornehmen würde.⁴³ Jede zusätzliche Hürde liefe der erwünschten Gleichstellung von amtlicher und privater Verteidigung zuwider.

ZStrR–2013– 98

4. Systematisches Zusatzargument: die Notwendigkeit der Möglichkeit eines Gesuchs um Verteidigungswechsel ohne Selbstbelastung und Preisgabe der vertraulichen Kommunikation mit der Anwältin

Art. 134 Abs. 2 StPO ist über die Normen zur (amtlichen) Verteidigung hinaus im Kontext sämtlicher strafprozessualer und rechtsstaatlicher Grundsätze zu sehen:

Art. 113 Abs. 1 StPO statuiert, dass eine beschuldigte Person sich nicht selbst belasten muss und ihre Aussage wie jede andere aktive Mitwirkung im Strafverfahren verweigern kann.⁴⁴ Der «nemo-tenetur»-Grundsatz ist überdies zwar nicht ausdrücklich in Art. 6 der EMRK erwähnt, wird aber vom Menschenrechtsgerichtshof zum Kern eines fairen Verfahrens gerechnet⁴⁵ und hat damit eine für ein rechtsstaatliches Strafverfahren grundlegende Bedeutung.⁴⁶

Die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Verteidigung und Beschuldigter ist ebenfalls ein fundamentales Element jeder rechtsstaatlichen Strafuntersuchung;⁴⁷ das anwaltliche Berufsgeheimnis kann ganz grundsätzlich mit Fug und Recht als ein wichtiges Element zum Schutz der Rechtsordnung und des Zugangs zum Recht bezeichnet werden.⁴⁸ Sein primärer Zweck ist der, sämtlichen Personen eine Art bedingungslosen Schonraum des Anvertrauens zu gewähren; darüber hinaus gibt es aber durchaus auch ein öffentliches Interesse daran, die Vertraulichkeit der anwaltlichen Kommunikation so weit als möglich zu respektieren, ansonsten Anwälte die ihnen zugedachte Rolle in der Rechtspflege nicht spielen können.⁴⁹

Wenn Rechtsprechung und wohl herrschende Lehre die Auffassung vertreten, dass die beschuldigte Person bei einem Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung die Störung des Vertrauensverhältnisses nicht bloss behaupten darf, sondern in nachvollziehbarer Weise belegen und glaubhaft machen muss,⁵⁰ wird von

ZStrR–2013– 100

der beschuldigten Person verlangt, dass sie ihr (schlechtes) Verhältnis zur Verteidigung umfassend offenlegt, aktiv-verbal am Verfahren mitwirkt und damit ein Stück weit auf den Schutz der vertraulichen Kommunikation mit der Anwältin verzichten muss. Es kann aber, gerade bei strategischen Differenzen, gute Gründe für die beschuldigte Person geben, die zugrunde liegenden Überlegungen nicht offenzulegen. Dies insbesondere auch deshalb, weil die beschuldigte Person ihr Gesuch um einen Verteidigungswechsel bei der Verfahrensleitung deponieren muss, die in der Sache selbst für die Untersuchung bzw. Beurteilung des Falls zuständig ist; weiter wird der Antrag zudem zu den Akten genommen und ist für alle mit der Sache materiell Befassten fortan ersichtlich.

5. Fazit

Übernimmt die Rechtsprechung trotz des neuen Art. 134 Abs. 2 StPO die bisherige bundesgerichtliche und verbreitete kantonale Praxis und gewährt einen Wechsel der amtlichen Verteidigung nur bei objektiven Pflichtverletzungen oder sehr deutlich objektivierbaren, massiven aktenkundigen Störungen des Vertrauensverhältnisses, widerspricht dies eindeutig den

gesetzlichen Grundlagen und nachgerade auch dem Willen des historischen Gesetzgebers. Auch eine systematische und teleologische Auslegung führt zum zwingenden Schluss, dass ein Wechsel der amtlichen Verteidigung dann zu gewähren sei, wenn eine private Beschuldigte diesen ebenfalls vornähme. Die in Lehre und Rechtsprechung postulierte umfassende Darlegungspflicht der beschuldigten Person bei einem Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung widerspricht im Ergebnis auch Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 113 Abs. 1 StPO und läuft zudem der garantierten Vertraulichkeit der Beziehung von Klientin und Anwalt (tendenziell) zuwider. Zusätzlich ist noch daran zu erinnern, dass jedes private Verteidigungsverhältnis ohne Begründung widerrufen werden kann – jederzeit. Es müsste unter diesen Gesichtspunkten bei einem Wechselgesuch bezüglich amtlicher Verteidigung genügen, wenn die beschuldigte Person relativ vage, grundsätzliche strategische Differenzen zwischen ihr und der Verteidigung und/oder den gänzlichen Verlust des Vertrauens in die Verteidigung geltend macht.

Folgt man obigen Ausführungen, versteht sich auch von selbst, dass der bundesgerichtliche Standpunkt zum Wechsel der amtlichen Verteidigung zu überdenken ist. Eine generelle Nichteintretenspraxis bei einem Wechselgesuch, mit der Begründung einer erheblichen Störung des Vertrauensverhältnisses, ist nicht sachgerecht. Der Umstand, dass es sich beim aktuellen Officialverteidiger nicht (oder nicht mehr) um den Wunsch- bzw. Vertrauensanwalt eines Beschuldigten handelt, schliesst eine wirksame und ausreichende Verteidigung aus, will man nicht bereits vor der materiellen Beurteilung der Anwaltswahl jegliche Wichtigkeit und

ZStrR–2013– 101

einem intakten Vertrauensverhältnis zur Verteidigung jede Wirkung absprechen. Die Ablehnung eines Gesuchs des Beschuldigten um Auswechslung der amtlichen Verteidigung stellt daher im Regelfall grundsätzlich einen nicht leicht wiedergutzumachenden Rechtsnachteil im Sinne des Gesetzes dar, und die Sache ist zumindest materiell durch das Bundesgericht zu beurteilen.⁵¹

III. Skizze einer gesetzeskonformen Rechtsprechung

Wendet man den gesetzlich vorgegebenen Massstab, nach dem immer dann ein Wechsel der amtlichen Verteidigung zu gewähren ist, wenn eine privat verteidigte Beschuldigte ebenfalls einen neuen Anwalt mandatieren würde, gewissenhaft an, ist von einer Art Vermutung auszugehen, dass dies in aller Regel allein schon mit der Gesuchstellung um einen Anwaltswechsel belegt ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei Wechselabsichten aufgrund von Vertrauensstörungen zur amtlichen Verteidigung davon ausgegangen werden kann, dass eine privat verteidigte Person in der gleichen Situation den Anwalt nicht wechseln würde. Diese Rechtsprechung steht zudem in einem gewissen Widerspruch zum in Art. 32 Abs. 2 Bundesverfassung verbürgten Recht auf eine wirksame Verteidigung und vor allem auch zum «nemo-tenetur»-Grundsatz. Es kann für eine Beschuldigte eben durchaus gute Gründe geben, der Verfahrensleitung nicht preiszugeben, weshalb sie einen Verteidigungswechsel wünscht, wenn dies beispielsweise an strategischen Differenzen und nicht an objektiven Pflichtverletzungen liegt. Tatsächlich bedürfte es nach

Eingang eines Gesuchs um Wechsel umgekehrt vielmehr einer eingehenden Begründung seitens der Verfahrensleitung, weshalb eine privat verteidigte Beschuldigte unter den gegebenen Umständen gerade *keinen* Anwaltswechsel vornehmen würde. Man darf davon ausgehen, dass es im Regelfall einer erheblichen Störung des Vertrauensverhältnisses bedarf, damit eine Beschuldigte mit einem Wechselgesuch vorstellig wird. Zwar wird sich auch in einem Auftragsverhältnis der Auftraggeber gut überlegen, wann er einen Wechsel für angebracht hält, damit er keine Verzögerung hinnehmen muss, bzw. eine unnötige Einarbeitung vermeiden kann. Kommt er jedoch zum Schluss, er sei nicht mehr wirksam verteidigt, wird er in aller Regel seinen Anwalt wechseln wollen.

Vor diesem Hintergrund sollte jeder beschuldigten Person mindestens einmal ein Wechsel der amtlichen Verteidigung zugestanden werden, wenn sie, ohne nähere Angabe, eine Strategiedifferenz oder einen erheblichen Vertrauensverlust

ZStrR-2013- 102

geltend macht. Denn es ist verständlich, dass bei der ersten (amtlichen) Verteidigung eine Vertrauenskrise entstehen kann; der Wunsch nach einer second opinion und/oder neuen Vertretung ist prinzipiell nachvollziehbar und legitim. Jedes Strafverfahren, gerade mit angeordneter Untersuchungshaft, bedeutet für Betroffene psychologisch einen empfindlichen Kontrollverlust, eine Art Ohnmachtssituation.⁵² Der Vergleich der Gefühlslage der Betroffenen mit derjenigen bei einer (recht) schweren Erkrankung dürfte passend sein. Eine grosszügigere Praxis würde den Beschuldigten einen minimalen Handlungsspielraum gewähren. Dies würde nebst der formalen Legitimität des Verfahrens auch die sogenannte materielle Legitimität, das heisst die Akzeptanz durch die beschuldigte Bürgerin, erhöhen,⁵³ denn die eigenen Verhältnisse würden als gestaltbarer empfunden. Verfahren würden so von den Betroffenen als fairer angesehen, was letztlich auch ein rechtsstaatlicher Gewinn wäre.

Selbstverständlich kann es umgekehrt auch nicht Aufgabe der Staatskasse sein, Wechselgesuche zur Dritt-, Viert- oder gar Fünftverteidigung inflationär zu bewilligen. Ein strengerer Massstab als beim ersten Wechsel ist hier durchaus vertretbar und begründbar. Denn während ein einmaliger Anwaltswechsel auch bei privat Verteidigten öfter vorkommt, ist der Wechsel zur Dritt-, Viert- oder gar Fünftanwältin auch hier sehr rar. Bei solchen wiederholten Wechselgesuchen einen gewissen Begründungsaufwand der beschuldigten Person zu verlangen, erscheint damit grundsätzlich sachgerecht, wobei aber auch hier die absolute Grenze der «nemo-tenetur»-Grundsatz sein muss.

Ein sinnvoller künftiger Baustein in der Rechtsprechung könnte daher in etwa wie folgt aussehen: «Einem erstmaligen Gesuch des Beschuldigten um Wechsel der amtlichen Verteidigung wird praxisgemäss grundsätzlich relativ grosszügig stattgegeben, auch wenn bloss ein rein subjektiver Vertrauensmangel oder, ohne nähere Begründung, eine strategische Differenz geltend gemacht wird. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass in der Ausnahmesituation einer Strafuntersuchung ein Verlust des Vertrauens in die Verteidigung vorkommen und der Wunsch nach einem Anwaltswechsel aufkommen kann. Es entspricht überdies auch einer gerichtsnotorischen

Erfahrungstatsache, dass privat verteidigte beschuldigte Personen ebenfalls verhältnismässig häufig einen einmaligen Wechsel der Verteidigung vornehmen. Nach konstanter Praxis ist aber ein rein subjektiver Vertrauensmangel bei der beschuldigten Person für jedes weitere Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung im selben Verfahren in der Regel nicht mehr allein ausreichend. Es bedarf insoweit vielmehr zusätzlicher, konkreter, glaubhaft gemachter Anhaltspunkte

ZStrR–2013– 103

für die erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses, wobei die Grenze der diesbezüglichen Mitwirkungsobliegenheit der beschuldigten Person der «nemo-tenetur»-Grundsatz ist.»

Solange das Bundesgericht sich aber weiterhin auf den bisherigen (problematischen) Standpunkt stellt und auf die Beschwerden betreffend Wechsel der amtlichen Verteidigung wegen «erheblicher Störung des Vertrauensverhältnisses» in der Sache überhaupt nicht eintritt, obliegt es der kantonalen Justiz und hier insbesondere dem Zürcher Büro für amtliche Mandate mit seinen für schweizerische Massstäbe beträchtlichen Fallzahlen, für eine gesetzeskonforme Praxis zum Wechsel der amtlichen Verteidigung zu sorgen.

-
- 1 Ich danke BLaw Francesca Caputo für ihre Mitarbeit.
 - 2 Vgl. dazu *W. Haefelin*, Die amtliche Verteidigung im schweizerischen Strafprozess, Zürich/St. Gallen 2011, 286 ff.
 - 3 Vgl. dazu *Haefelin*, (Fn. 2), 286.
 - 4 *St. Heimgartner*, Amtliche Mandate im Vorverfahren – Zürcher Praxis, fp 2012, 167, 168.
 - 5 Statt vieler BGer [1B_639/2011](#), E. 1.2.
 - 6 BGer [1B_639/2011](#), E. 1.3.
 - 7 Kritisch zu diesem Entscheid auch die Urteilsbesprechung von *K. Jeker*, BGer vom 8. 2. 2012: erhebliche Vernachlässigung der Pflichten einer amtlichen Verteidigerin, Nr. 57, fp 2012, 348 ff.
 - 8 *Heimgartner* (Fn. 4), 173.
 - 9 Die analoge Begründung erfolgte beispielsweise in den Entscheiden BGer [1B_410/2012](#) E. 1.1.; [1B_344/2011](#) E. 1.4.; [1B_35/2011](#) Er. 4.1.
 - 10 BGer [1B_410/2012](#) E. 1.1.; [1B_639/2011](#) E. 1.2.; [1B_344/2011](#) E. 1.4.; [1B_35/2011](#) Er. 4.1.
 - 11 BGer [6B_770/2011](#), E. 2.4.; [1B_410/2012](#), E. 1.2.
 - 12 BGer [6B_770/2011](#), E. 2.4.; [1B_410/2012](#), E. 1.2.
 - 13 Auf die Botschaft wird weiter unten noch detailliert eingegangen (II.2.).
 - 14 BGE 135 I 261, E. 1.4., BGE 120 Ia 48 E. 2.
 - 15 Zur Kritik dieser gesetzlichen Konzeption etwa *Th. Müller*, «Unabhängige Verteidigung in Frage gestellt», plädoyer 1/10, 6 f.

- 16 *Heimgartner* (Fn. 4), 173
- 17 *Heimgartner* (Fn. 4), 168.
- 18 http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch/internet/justiz_inneres/staatsanwaltschaften/de/AmtMand/leitfaden_amtlichemandate.html, 17 ff.
- 19 So wörtlich die frühere Praxis (statt vieler BGE 116 1A 105). Im Kanton Zürich haben verschiedene Verteidiger sogar den Eindruck, dass das frühere Büro für amtliche Mandate des Bezirks Zürich Wechselgesuche um (entscheidende) Nuancen grosszügiger bewilligt hat als das heutige kantonale Büro für amtliche Mandate; ob dieser subjektive Eindruck stimmt, müsste empirisch überprüft werden.
- 20 Dazu statt vieler *Haefelin* (Fn. 2), 286 und 163 ff., mit zahlreichen Verweisen auf Lehre und Rechtsprechung.
- 21 *J. Pitteloud*, Code de procédure pénale Suisse (CCP), Zürich/St. Gallen 2012, N 321; *M. Galliani/L. Marcellini*, Commentario CPP, hrsg. von P. Bernasconi/L. Marcellini/M. Mini/ M. Galliani/E. Meli/ J. Nosedà, Zürich/St. Gallen 2010, Art. 134 N. 1 ff.; *N. Ruckstuhl*, in: Basler Kommentar StPO, hrsg. von M. A. Niggli/M. Heer/H. Wiprächtiger, Basel 2011, Art. 134 N 6 ff.; *N. Ruckstuhl/V. Dittmann/J. Arnold*, Strafprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2011, 118; *N. Schmid*, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 134, N 2 ff.; *N. Schmid*, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, 308 f.; *Haefelin* (Fn. 2), 286 ff.; *Ch. Riedo/G. Fiolka/M. A. Niggli*, Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2011, 156 f.; *P. Goldschmid/Th. Mauer/J. Sollberger*, Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, Bern 2008, 116; *V. Lieber*, Parteien und andere Verfahrensbeteiligte nach der neuen schweizerischen Strafprozessordnung, ZStrR 2008, 174, 190 f.; *M. Hauri*, Der amtliche Rechtsbeistand in der Schweizerischen Strafprozessordnung – Neuerungen aus Züricher Sicht, SJZ 2009, 77, 81; *D. Jositsch*, Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, 82.; *M. Pieth*, Schweizerisches Strafprozessrecht, Grundriss für Studium und Praxis, Basel 2009, 84; *M. Harari/T. Aliberti*, Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, hrsg. von A. Kuhn/Y. Jeanneret, Basel 2011, Art. 134 N 12 ff.; *G. Piquerez/A. Macaluso*, Procédure pénale suisse, Manuel, 3. Aufl., Zürich 2011, 834; *V. Lieber*, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), hrsg. von A. Donatsch/Th. Hansjakob/V. Lieber, Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 134 N 9 ff.; *F. Riklin*, Strafprozessordnung, Kommentar, Zürich 2010, Art. 134 N 2; *P. Bauer*, Position de l'avocat dans la procédure unifiée, Procédure pénale suisse, Approche théorique et mise en œuvre cantonale, hrsg. von Y. Jeanneret/A. Kuhn, Neuchâtel 2010, 17; *N. Oberholzer*, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl., Bern 2012, 476 ff.
- 22 *Galliani/Marcellini* (Fn. 21), Art. 134 N. 7; *Schmid*, Handbuch (Fn. 21), 308 f.; *Harari/Aliberti* (Fn. 21), Art. 134 N 15; *Lieber*, Kommentar StPO (Fn. 21), Art. 134 N 19.
- 23 *Galliani/Marcellini* (Fn. 21), Art. 134 N. 7; *Haefelin* (Fn. 2), 286; *Goldschmid/Maurer/Sollberger* (Fn. 21), 116; *Hauri* (Fn. 21), 77, 81; *Lieber*, Kommentar StPO (Fn. 21), Art. 134 N 19; *Riklin* (Fn. 21), Art. 134 N 2.
- 24 BBI 2006 1180.
- 25 *Jo Pitteloud* (Fn. 21), N 321; *Galliani/Marcellini* (Fn. 21), Art. 134 N. 8; *Hauri* (Fn. 21), 77, 81; *Riklin* (Fn. 21), Art. 134 N 2; *Riedo/Fiolka/Niggli* (Fn. 21), 156, wonach rein subjektive Empfindlichkeiten nicht ausreichen; *Schmid*, Praxiskommentar (Fn. 21), Art. 134, N 2; *Schmid*, Handbuch (Fn. 21), wonach für die Notwendigkeit eines Wechsels nachvollziehbare Gründe angeführt werden müssen, und dass bei einer Verweigerung eines Anwaltswechsels eine sachgerechte Verteidigung nicht (mehr) gewährleistet wäre; *Lieber*, Kommentar StPO (Fn. 21); *Riklin* (Fn. 21); *Harari/Aliberti* (Fn. 21), Art. 134 N 15, wonach der Vertrauensverlust anhand von präzisen Beschwerdepunkten aufzuzeigen sei; *Lieber*, Kommentar StPO (Fn. 21), Art. 134 N 19, *Oberholzer* (Fn. 21), 476 f.

- 26 So etwa *U. Haefelin/W. Haller/H. Keller*, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, 46.
- 27 Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1180.
- 28 Begleitbericht zum Vorentwurf der Schweizerischen Strafprozessordnung, 102.
- 29 AB 2006 S 1013; AB N 2007 955.
- 30 *Ch. Grabenwater*, Europäische Menschenrechtskonvention, 3. Aufl., München 2008, 361 ff.; *W. Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar Peukert/Frowein, 3. Aufl., Kehl am Rhein 2009, Art. 6 N 291 ff.; *M. E. Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 3. Aufl., Zürich 1999, N 514 ff.
- 31 *Haefelin* (Fn. 2), 87 ff.; *Grabenwater* (Fn. 30), 363; *Peukert* (Fn. 30), Art. 6 N 301 ff.; *Villiger* (Fn. 30), N 519 ff.
- 32 Eingehend zur rechtsstaatlichen Bedeutung der amtlichen Verteidigung *Haefelin* (Fn. 2), insbesondere 31 ff., mit zahlreichen Verweisen.
- 33 *P. Albrecht*, Die Funktion und Rechtstellung des Verteidigers im Strafverfahren, Strafverteidigung, hrsg. von M. A. Niggli/Ph. Weissenberger, Basel u. a. 2002, 40.
- 34 Prägnant *B. Hug*, Moral und Verteidigung, Ungeliebte Diener des Rechts, hrsg. von H. Baumgartner/R. Schuhmacher, Zürich u. a., 1999, 57 ff.; Strafuntersuchung – was tun?, hrsg. von Rechtsauskunft Anwaltskollektiv, 4. Aufl., Zürich 2011, 12 ff.; 58 ff.
- 35 Vgl. dazu etwa den Überblick von *P. Albrecht* (Fn. 33), 21 ff.
- 36 «Welt am Sonntag» vom 18. 1.2004, (http://www.strate.net/de/person/anwalt_der_stars_und_star_der_anwaelte.html, zuletzt besucht am 31. 5. 2012).
- 37 Dazu beispielsweise *Ch. Bernhart*, Die professionellen Standards des Rechtsanwalts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2012, 55, 83 ff.
- 38 Mit *W. Wohlers*, Die Pflicht der Verteidigung zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person, ZStR 2012, 55 ff. vertrete ich die Auffassung eines partnerschaftlichen Verhältnisses der Verteidigung zur Klientin, denn dies ist «die einzige Konzeption, die dem Status des Beschuldigten als autonomer Person gerecht wird» (ebenda S. 74).
- 39 Ich habe diese gesetzliche Konzeption an anderer Stelle schon aus anwaltsethischer Sicht kritisiert, denn sie gefährdet letztlich die anwaltliche Unabhängigkeit: *S. Bernard*, Klienteninteressen gehen Anwaltsinteressen vor, plädoyer 2/2010, 68, 70. Das grundsätzliche Misstrauen der Beschuldigten gegen diese Lösung ist damit sogar ein Stück weit berechtigt, auch wenn hierzulande wohl die meisten Verteidigerinnen sich trotz dieser problematischen Mandatszuweisung um echte Unabhängigkeit bemühen.
- 40 Nichtsdestotrotz wird der Einarbeitungsaufwand immer wieder als Kriterium bemüht. Der Leitfaden des Zürcher Büros für amtliche Mandate mahnt explizit zur zurückhaltenden Gewährung eines Verteidigungswechsels bei komplexen und umfangreichen Straffällen und nach längerer Ausübung des Mandats (http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch/internet/justiz_innere/staatsanwaltschaften/de/AmtMand/leitfaden_amtlichemandate.html, S. 17). Just in diesen Fällen müsste aber gerade eher als sonst ein Anwaltswechsel gewährt werden: Je mehr für die Betroffenen auf dem Spiel steht, umso verständlicher ist der Wunsch nach einer neuen Verteidigung, wenn man das Vertrauen in die bisherige verliert.
- 41 Dies findet sich beispielsweise bei *Haefelin* (Fn. 2), 286.
- 42 Zum anwaltsethischen Postulat, seine eigenen Interessen denjenigen der Klientin unterzuordnen, *Bernard* (Fn. 39), 68 ff. Es erstaunt daher, dass es immer wieder Kollegen gibt, die sich einem Wechselantrag mit Händen und Füßen in umfangreichen Rechtsschriften widersetzen, statt das

Gesuch der Klientin zu unterstützen. Allein damit zeigen sie auf, dass sie – anwaltsethisch bedenklich – ihre eigenen Interessen über diejenigen der Klientin stellen.

- 43 BBI 2006 1180.
- 44 Dazu etwa *Ruckstuhl/Dittmann/Arnold* (Fn. 21) 69 f.; *M. Engler* in: Basler Kommentar StPO, hrsg. von M. A. Niggli/M. Heer/H. Wiprächtiger, Basel 2011, Art. 113, N 2 ff. *Schmid*, Praxiskommentar (Fn. 21), Art. 113, N 1 f.
- 45 Statt vieler *Grabenwater* (Fn. 30), 367; *J. P. Müller/M. Schefer*, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, 984 ff.; BSK StPO-*Engler* (Fn. 44), Art. 113, N 3; *Peukert* (Fn. 34), Art. 6 N 130.
- 46 *Ruckstuhl/Dittmann/Arnold* (Fn. 21), 69 f.; BSK StPO-*Engler* (Fn. 44), 113, N 2 ff.; *Peukert* (Fn. 30), Art. 6 N 130 ff.
- 47 *H. Nater/G. G. Zindel*, Kommentar zum Anwaltsgesetz, hrsg. von W. Feldmann/G. G. Zindel, 2. Aufl., Zürich 2011, Art. 13 N 1.
- 48 *Nater/Zindel* (Fn. 47), Art. 13 N 2.
- 49 *W. Fellmann*, Anwaltsrecht, 2. Aufl., Bern 2010, 199 ff.
- 50 *Galliani/Marcellini* (Fn. 21), Art. 134 N. 8; *Goldschmid/Maurer/Sollberger* (Fn. 21), 116; *Riklin* (Fn. 21), Art. 134 N 2; *Schmid*, Praxiskommentar (Fn. 21), Art. 134 N 2; *Harari/Aliberti* (Fn. 21), Art. 134 N 17; *Lieber*, Kommentar StPO (Fn. 21) Art. 134 N 19.
- 51 Anders als *Jeker* (Fn. 7), 350, folgt aus obigen Ausführungen, dass ich die Auffassung vertrete, es sei eine Rechtsfrage, ob eine erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses vorliege; Tatfrage ist einzig, von welchem Sachverhalt bei der rechtlichen Beurteilung dieser Frage ausgegangen wird.
- 52 Dazu *M. Müller*, Psychologie im öffentlichen Verfahren, Bern 2010, 12.
- 53 Dazu *Müller* (Fn. 52). 16 ff.